



## Beitragsordnung

### § 1 GRUNDSATZ

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 BESCHLÜSSE

- Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 BEITRÄGE

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
01	Kinder bis 14 Jahre	0,00 €
02	Jugendliche bis 18 Jahre	10,00 €
03	Erwachsene über 18 Jahre	49,00 €
04	Ehrenmitglieder	o. B.
05	Ehepaare / eingetragene Lebenspartnerschaften	80,00 €
06	Familienbeitrag (inkl. aller im Haushalt lebender Kinder)	120,00 €
07	junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	25,00 €
08	Rentner / Pensionäre	49,00 €
09	fördernde Mitglieder	mind. 49,00 €
10	...	...



- Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 06 - 09 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 06 – 09.
- Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

#### **§ 4 VEREINSKONTO**

IBAN: **DE03 1406 1308 0005 3451 03**

BIC: **GENODEFIGUE**

Kreditinstitut: **VR Bank Mecklenburg eG**

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

#### **§ 5 VEREINSAUSTRITT**

Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.